

Schutzkonzept

Gemeinde Vals

Ersteller: Gemeinde Vals

Verteiler: Gemeinderat, Gemeindeverwaltung, Bauamt, Werkdienst, Schulleitung

Genehmigung: Gemeinderat am 23. Dezember 2020

Version: 2 vom 23. Dezember 2020

0. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 4. Dezember 2020 die «Covid-19-Verordnung besondere Lage» ergänzt. In Art 5b verpflichtet er «Gemeinen mit Skigebieten und zahlreichen Wintersportgästen (Wintersportorte)» zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes, welches Massnahmen zur Gewährleistung der Abstandsvorgaben und zur Vermeidung von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum vorsieht. Grundlage dieses Konzepts bildet somit die COVID-19-Verordnung, Stand 9. Dezember 2020 (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html>).

Die Gemeinde Vals (nachfolgend «Gemeinde») erlässt nachfolgend die Bestimmungen zu diesem Schutzkonzept:

1. Allgemeines (Art. 3c Abs. 2 lit. a COVID-19-Verordnung)

Maskenpflicht

Sofern sich in den nachfolgend genannten Flanierzonen der Gemeinde grössere Personenansammlungen abzeichnen, hat jede Person über 12 Jahre über Mund und Nase eine Hygienemaske zu tragen. Dies gilt namentlich für folgende Ortsbereiche: Poststrasse Dorfbrücke – Camp; Valéstrasse Dorfplatz – Kreuz Valé; Dammwege «Liemschboda» – «Brüggastützli», Dorfbrücke – ARA Camp und Dorfbrücke – «Zerneis».

Die Maskenpflicht gilt insbesondere auch in den Wartezonen im Freien vor folgenden Geschäften: Volg, Sennerei, Metzgerei.

Kommunikation

Das Schutzkonzept wird über die Homepage der Gemeinde (www.vals.ch), zugänglich gemacht. Zudem ist es bei der Gemeindekanzlei erhältlich. Sollte für die in Abs. 1 genannten Ortsbereiche aufgrund des Personenaufkommens eine Maskenpflicht gelten, wird dies mittels Plakaten signalisiert.

Durchsetzung und Kontrolle

Kontrolle und Durchsetzung der Maskenpflicht besorgen die Gemeindeverwaltung, der Werkdienst, allenfalls unter Beizug der Kantonspolizei Graubünden.

2. Öffentlicher Verkehr (Art. 3b / Art. 5b Abs. 2 lit b COVID-19-Verordnung)

Für den kommunalen öffentlichen Verkehr gilt das Schutzkonzept für den Ski- und Ortsbus Vals, Wintersaison 2020/2021, vom 19. Dezember 2020.

Allfällige künftig durch Bund und/oder Kanton noch zu beschliessende, weitere Massnahmen sind ebenfalls stets umzusetzen und einzuhalten.

3. Verkehr (Art. 5b Abs. 2 lit b COVID-19-Verordnung)

Parkplätze

Für die Parkplätze bei der Talstation Valé der Gondelbahn gilt das Schutzkonzept Seilbahn- und Skiliftbetrieb Dachberg, Vals, vom 8. Dezember 2020. Für den öffentlichen Parkplatz «Bidem» gilt Ziffer 1, Maskenpflicht, sinngemäss.

4. Restaurations- und Barbetriebe (Art. 5a Abs. 1 lit. b, c^{bis} und 1^{bis} COVID-19-Verordnung)

Die Gemeinde fordert alle Restaurations- und Barbetriebe auf, zusätzlich zum Schutzkonzept nach Art. 4 die neuen Bestimmungen zu den Öffnungszeiten, Gewährleistung des Abstandes sowie der Erhebung der Kontaktdaten umzusetzen. Allfällig künftig durch Bund und/oder Kanton noch zu beschliessende, weitere Massnahmen sind ebenfalls stets umzusetzen und einzuhalten.

Restaurationsbetriebe in Skigebieten (Art. 5a Abs. 1^{bis} COVID-19-Verordnung)

Die Gemeinde fordert die Restaurationsbetriebe in den Skigebieten auf, den ergänzenden Art. 5a Abs. 1^{bis} (Einlass Gäste in den Innenbereich) umzusetzen. Allfällig künftig durch Bund und oder Kanton noch zu beschliessende, weitere Massnahmen sind ebenfalls stets umzusetzen und einzuhalten.

5. Sportanlagen (Indoor/Outdoor [Turnhalle]); Art. 5b Abs. 2 lit. a, b) COVID-19-Verordnung)

Vor geöffneten Sportanlagen (Turnhalle Schulhaus) gilt für den Wartebereich im öffentlichen Raum und die Parkplätze Maskenpflicht. Dies gilt ebenso für allfällige weitere Indoor-, aber auch Outdoor-Anlagen (Langlaufloipen).

6. Skifahren (Art. 5b Abs. 2 lit. b COVID-19-Verordnung)

Bergbahnen

Die Gemeinde fordert die Betreiber von Bergbahnen und Skiliften auf, die Richtlinien von Bund und Kanton gemäss dem Schutzkonzept des Verbandes Seilbahnen Schweiz umzusetzen. Allfällig künftig durch Bund und/oder Kanton noch zu beschliessende, weitere Massnahmen sind ebenfalls stets umzusetzen und einzuhalten.

Wartebereiche und Zugänge zu Bahnen und Liften

Vor den Stationen (Wartebereiche im öffentlichen Raum) ist durch den Betreiber der Bahn ein Leitsystem mit Abstandsmarkierungen zu installieren, welches für ein koordiniertes Anstehen in der Wartezone sorgt.

Das Einhalten der Massnahmen wird vor Ort durch die Gemeinde bzw. allenfalls durch die von ihr beauftragte Kantonspolizei kontrolliert.

7. Einkaufsläden und Geschäfte (Art. 5b Ziff. 2 lit. a COVID-19-Verordnung)

Die Gemeinde fordert alle Einkaufsläden und Geschäfte auf, die Richtlinien von Bund und Kantonen auch in Bezug auf Öffnungszeiten und der Gestaltung der Zugangs- und Wartebereiche im öffentlichen Raum umzusetzen. Allfällig künftig durch Bund und/oder Kanton noch zu beschliessende, weitere Massnahmen sind ebenfalls stets umzusetzen und einzuhalten.

8. Covid-19-Tests (Art. 5b Ziff. 2 lit. c COVID-19-Verordnung)

Der Dorfarzt Dr. med. Ingo Kaczmarek, Praxis Glüs 51G (bei der neuen Mehrzweckhalle), führt Tests auf das Corona-Virus durch. Eine vorherige Anmeldung ist zwingend, Tel. 081 935 16 44). Tests führen auch das Regionalspital Surselva, Ilanz, sowie die Apotheken in Ilanz (Schnelltests) durch. Eine Anmeldung ist zwingend.

Wenn der Arzt nicht erreichbar ist bzw. in Notfällen stehen der ärztliche Notfalldienst (Tel. 0844 500 300) oder die Notrufnummer 144 zur Verfügung.

9. Präsenzveranstaltungen in Bildungseinrichtungen (Art. 6d Abs. 1 und 1^{bis} COVID-19-Verordnung)

Die Gemeinde fordert die Schulen auf, die Richtlinien von Bund und Kantonen umzusetzen. Allfällig künftig durch Bund und/oder Kanton noch zu beschliessende, weitere Massnahmen sind ebenfalls stets umzusetzen und einzuhalten.

10. Zusätzliche Massnahmen (Art. 5b Ziff. 2 lit. d COVID-19-Verordnung)

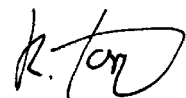
Die Gemeinde kontrolliert die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes mit dem Einsatz der Gemeindeverwaltung, des Werkdienstes, allenfalls der Kantonspolizei.

Vals, 23. Dezember 2020

Unterschriften:



Daniel Berni,
Vizepräsident



Reto Jörger,
Gemeindeschreiber